

Nutzungsordnung Feuerwehrhaus Rattelsdorf

Die nachfolgend aufgeführten Objekte sind Eigentum der Gemeinde Rattelsdorf.

§ 1 Mieter

Mieter des Feuerwehrhauses können Vereine, Privatpersonen und Firmen aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ sein (über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister).

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.

4. Die Gemeinde Rattelsdorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6

Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.
6. Der Schlüssel zum Feuerwehrhaus muss bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

§ 7

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten. Zur Nachtzeit sind nur die Fenster an der Straßenseite bzw. im Flur zu öffnen, um die Belästigung so gering wie möglich zu halten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Sollen Getränke oder Speisen verabreicht werden, ist dies vorher dem Bürgermeister oder Beauftragten anzumelden.
3. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Rattelsdorf ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit des Hauses anzugleichen und sollte 60 nicht überschreiten.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10 Mieten

1. Für die Unterhaltung des Feuerwehrhauses Rattelsdorf werden nach folgenden Absätzen Miete erhoben:
2. Die gemeindlichen Vereine nutzen die Räumlichkeiten für Versammlungen, Proben, Ausschmückung und Vorbereitung der Veranstaltungen mietfrei.

Der Feuerwehrverein Rattelsdorf e.V., die Jagdgenossenschaft und die Forstbetriebsgemeinschaft Rattelsdorf nutzen das Feuerwehrhaus Rattelsdorf mietfrei. Der Energieverbrauch wird dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt.

3. Private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen, Konfirmationen usw. sind grundsätzlich mietpflichtig. Zuzüglich wird der Energieverbrauch dem Mieter berechnet.
4. Als Miete wird festgelegt:
 - a) Privatfeiern:

Einwohner von Rattelsdorf	25 Euro pro Tag
außerhalb Rattelsdorf lebende Personen	50 Euro pro Tag
 - b) öffentliche Veranstaltungen
(Veranst. die für jeden zugänglich sind) 60 Euro pro Veranstaltung

5. Die Gemeinde Rattelsdorf kann eine Kautio n in Höhe von 75 Euro bis 250 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.
6. Der Energieverbrauch wird dem Mieter mit 0,15 Euro/KWh berechnet. Bei Veränderungen des Tarifes der TEAG kann der Energiepreis auch geändert eingefordert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Rattelsdorf, den 14.07.04

Meinhardt
Bürgermeister